

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom

31. Januar 1985

G 5 m      Oberglatt. Rümlang. Quellfassung Haselbach in Rümlang  
G 9 m      und Grundwasserfassung Hofstetten (GWR m 2 - 1)  
G 13 m     in Oberglatt.  
Genehmigung der Schutzzonen.

1976 erstellte das Geologische Büro Dr. H. Jäckli, Zürich, einen geologisch-hydrologischen Bericht zur Ausscheidung von Schutzzonen für die Fassungen Hofstetten, Looren und Haselbach der Wasserversorgung Oberglatt. Mit der Erstellung der Schutzzonenpläne und der Schutzzonenreglemente beauftragte die Werkkommission Oberglatt das Ingenieurbüro Sennhauser, Werner + Rauch. Die Schutzzonen für die Fassung Looren wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3308/1979 gleichzeitig mit der Konzessionserneuerung genehmigt. Der Entwurf des Schutzzonenplanes sowie des Schutzzonenreglementes für die Quellfassung Haselbach wurde am 5. November 1976 zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau stimmte den Vorschlägen mit Schreiben vom 22. Dezember 1976 zu.

Am 16. Februar 1978 bewilligte das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau der Oerlikon-Bührle AG mit Verfügung Nr. 384 die Errichtung einer Baute im Grundwasserträger und die Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauarbeiten. Dagegen erhob die Werkkommission Oberglatt Rekurs, da sie den Bestand der Quellfassung Haselbach gefährdet glaubte. In der Folge beauftragte die Oerlikon Bührle AG das Geologische Büro Dr. H. Jäckli, mit einem Gutachten allfällige Beeinträchtigungen der Fassung durch das Bauvorhaben abzuklären.

Im Laufe der Untersuchungen zeigte es sich, dass die Fassung

vollkommen anders angelegt ist, als dies im Bericht vom 27. August 1976 angenommen worden war. Im Gutachten vom 3. Mai 1978 wurde festgehalten, dass die Schutzzonen den neuen Erkenntnissen entsprechend neu auszuscheiden seien. Am 10. Juli 1980 reichte das Ingenieurbüro Sennhauser, Werner + Rauch die Entwürfe des überarbeiteten Schutzzonenplanes sowie das Schutzzonenreglement zur Vorprüfung ein. Mit Ausnahme geringfügiger Aenderungen am Reglement stimmte das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau den Vorschlägen am 24. Juli 1980 zu.

Mit Beschluss vom 11. November 1980 setzte der Gemeinderat Rümlang den Schutzzonenplan sowie das dazugehörige Reglement fest. Laut Rechtskraftbescheinigung der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 22. Juli 1981 wurde dagegen kein Rechtsmittel eingelegt.

Der Entwurf des Schutzzonenplanes und -reglementes für die Grundwasserfassung Hofstetten wurde vom Ingenieurbüro Sennhauser, Werner und Rauch am 6. Januar 1977 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung eingereicht. Dessen Zustimmung erfolgte mit Schreiben vom 4. Februar 1977. Die Festsetzung der Schutzzonen und des Reglementes wurde mit Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 22. Juni 1978 vollzogen. Am 5. Oktober 1978 bestätigte die Bezirksratskanzlei Dielsdorf, dass gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Mit Schreiben vom 27. Juli 1982 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung der Schutzzonen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Haselbach sowie der Grundwasserfassung Hofstetten gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einföhrungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festset-

zung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsge-  
setzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken  
zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Ja-  
nuar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestim-  
mungen der Schutzzonenreglemente der Quellfassung Haselbach  
und der Grundwasserfassung Hofstetten den Gemeinderäten Rüm-  
lang und Oberglatt.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Rümlang und Ober-  
glatt vom 11. November 1980 bzw. vom 22. Juni 1978 festgesetz-  
ten Schutzzonen um die Quellfassung Haselbach und die Grund-  
wasserfassung Hofstetten werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1 : 5'000/1 : 1'000 des Ingenieurbüros  
Sennhauser, Werner und Rauch für die Quellfassung Hasel-  
bach vom 29. August 1980
- Schutzzonenreglement für die Quellfassung Haselbach
- Schutzzonenplan 1 : 5'000/1 : 1'000 des Ingenieurbüros  
Sennhauser, Werner und Rauch für die Grundwasserfassung  
Hofstetten vom 20. November 1978
- Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Hofstetten.

II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die Fest-  
setzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grund-  
stücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässer-  
schutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang, den  
Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt, das Kantonale Labor, Post-  
fach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Was-  
serbau.

Zürich, den 31. Januar 1985  
CH/ek

Für den Auszug:  
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

